

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kapitalerträge

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz ist beschlossene Sache

Anfang Juni wurde das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz verkündet. Der Großteil der Änderungen betrifft die **Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger** von der Kapitalertragsteuer. Neben einer Konzentration der Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern soll die Antragsbearbeitung ab 2024 vollständig digitalisiert sein. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus weitere steuerliche Änderungen in das Gesetz eingefügt, so unter anderem:

- Für die Steuerbefreiung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten **Corona-Sonderzahlungen** bis zu 1.500 € wurde die Zahlungsfrist bis zum 31.03.2022 verlängert. Das bedeutet: Arbeitgeber, die bisher noch keine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer geleistet haben, dies aber planen, haben nunmehr bis zum 31.03.2022 Zeit. Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass die 1.500 € innerhalb der Zahlungsfrist mehrfach steuerfrei gewährt werden können. Eine Corona-Sonderzahlung von bis zu insgesamt 1.500 € kann allerdings auch in mehreren Teilraten gezahlt werden.
- Ab 2021 führt die Übertragung des **Kinderfreibetrags** stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- Ein **Grad der Behinderung** unter 50 kann weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder des Bescheids über die anderen laufenden Bezüge nachgewiesen werden.
- Übersteigen die Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts eine **Umsatzgrenze von 600.000 €**, ist er buchführungspflichtig. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich jetzt nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Berechnungsgrundlagen

Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Renten **nicht doppelt besteuert** werden. Das heißt: Jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat.

In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Das Gericht hat die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurückgewiesen. Gleichwohl hat der BFH festgestellt, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

Steuerfachleute gehen davon aus, dass die neue Rechtsprechung des BFH die aktuelle und die künftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird. Laut BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

Hinweis: Seit 2005 wird die Rentenbesteuerung schrittweise auf eine „nachgelagerte“ Besteuerung umgestellt. Im Rahmen einer 35-jährigen Übergangsphase wird der Steuerzugriff nach und nach ausgedehnt. Während bei Rentenbeginn bis 2005 nur 50 % der Rente besteuert werden, müssen Neurentner ab 2040 ihre gesamte Rente versteuern.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
... FÜR HAUSBESITZER	7

Im Gegenzug werden die Beiträge zur Altersvorsorge während der Übergangsphase schrittweise in steigender Höhe steuerfrei gestellt.

Steuererklärungen

Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten

Jedes Jahr sorgen die nahenden Abgabefristen für Einkommensteuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Infolge der Corona-Pandemie gelten andere Fristen als sonst üblich:

- **Steuererklärungen 2020:** Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerzahlern gilt regulär eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie wurde diese Frist um drei Monate verlängert. Entsprechende Erklärungen müssen erst bis zum 01.11.2021 (in Bundesländern, in denen Allerheiligen ein gesetzlicher Feiertag ist: 02.11.2021) abgegeben werden. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, muss diese für 2020 nun sogar erst bis zum 31.05.2022 abgeben - bislang galt eine Frist bis zum 28.02.2022.

Hinweis: Diese Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder Nebeneinkünften über 410 €). Reichen Steuerzahler ihre Erklärung freiwillig ein (z.B. ledige Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte), haben sie für die Abgabe der Steuererklärung 2020 bis zum 31.12.2024 Zeit, denn dann müssen sie sich nur an die vierjährige Festsetzungsfrist halten.

- **Steuererklärungen 2019:** Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich unberatene Steuerbürger wurde die Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 dagegen nicht verlängert. Sie ist für diese Gruppe bereits am 31.07.2020 abgelaufen.

Ungleichbehandlung

Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Änderung **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist.

Im Streitfall hatte der Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese

Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren.

Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzlich vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Denn sie behandelt Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich - je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich nach Ansicht des BFH weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

Hinweis: Für Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, legen wir gerne Einspruch ein und berufen uns auf das laufende Verfahren.

Schneeballsystem

Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer

Ein **betrogener Anleger** muss Kapitaleinkünfte aus einem betrügerischen Schneeballsystem regelmäßig nicht versteuern, wenn der Schuldner der Kapitaleinkünfte zwar Kapitalertragsteuer einbehalten, aber nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Hinweis: Kapitaleinkünfte aus vorgetäuschten Gewinnen (im Rahmen eines Schneeballsystems) unterliegen der Besteuerung, wenn der Anleger über diese Gewinne theoretisch hätte verfügen können und der Schuldner der Kapitalerträge einer Auszahlungsbitte gefolgt wäre - er also zum damaligen Zeitpunkt leistungsbereit und -fähig war. Dies gilt auch, wenn das Schneeballsystem zu einem späteren Zeitpunkt zusammenbricht und der Anleger sein Geld verliert. In diesem Fall muss der Anleger also nicht nur sein eingesetztes Kapital verloren geben, sondern obendrein auch noch Steuern auf seine Scheingewinne zahlen.

Laut BFH ist nicht nur bei der Besteuerung der Scheinrenditen auf die **subjektive Sicht des Anlegers** abzustellen, sondern auch bei der Frage, ob die steuerliche Abgeltungswirkung für die vom Betreiber des Schneeballsystems einbehaltene Kapitalertragsteuer eintritt. Konnte der betrogene Anleger davon ausgehen, dass die Scheinrenditen dem Steuerabzug unterlegen haben, ist die Einkommensteuer also abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Betrüger die Kapitalertragsteuer nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat und keine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz hatte. Die Scheinrenditen sind dem Anleger in diesem Fall allerdings in voller Höhe, also auch unter Berücksichtigung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer, zugeflossen, da der Einbehalt für Rechnung des Anlegers als Gläubiger der Kapitalerträge erfolgt ist.

Kryptowährungen

Bundesregierung sieht Besteuerungsregeln für Bitcoins & Co. als geklärt an

Kryptowährungen wie Bitcoins sind in letzter Zeit zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt - auch wegen ihrer mitunter atemberaubenden Kursfeuerwerke. Viele Unternehmen und Privatanleger sind angesichts der **Renditechancen** auf das digitale Geld aufmerksam geworden und haben in Bitcoins und andere Digitalwährungen investiert. Während für die steuerliche Behandlung klassischer Geldanlageprodukte seit Jahren ein engmaschiges Regelwerk existiert, ist die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen auch für den Steuergesetzgeber und die Finanzverwaltung weitgehend Neuland, das erst nach und nach „erschlossen“ wird.

Die Bundesregierung hat nun auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hin erklärt, dass sie **keine Regelungslücke** bei der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen sieht. Soweit derartige Einkünfte im Betriebsvermögen erzielt würden, unterlägen sie den Steuerregeln für Gewinneinkünfte. Würden die Einkünfte aus Kryptowährungen im Privatvermögen erzielt, komme in erster Linie eine Besteuerung als Einkünfte aus Leistungen oder als privates Veräußerungsgeschäft in Betracht. Die Bundesregierung sehe daher derzeit keinen Bedarf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ertragsbesteuerung von Kryptowährungen zu überarbeiten.

Hinweis: Der Antwort zufolge arbeitet das Bundesfinanzministerium am Entwurf eines Anwendungsschreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen. Von dem Schreiben kann die Klärung diverser praktischer Einzelfragen zur Besteuerung erwartet werden.

2. ... für Unternehmer

Reform

Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

Das Gesetz zur **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** ist unter Dach und Fach. Damit können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen wie Kapitalgesellschaften. Hintergrund ist, dass Personengesellschaften gewerbesteuerrechtlich als eigenständige Steuersubjekte behandelt werden. Für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies dagegen ausschließlich die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte (transparente Besteuerung). Im Einzelfall führt das im Vergleich zu Kapitalgesellschaften zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand.

Auf Antrag können sich Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab 2022 bei der Besteuerung wie Kapitalgesellschaften behandeln lassen. Das gilt sowohl für die **Körperschaft-** als auch für die **Gewerbesteuer**.

Erfreulich ist, dass sie aufgrund der Ausübung dieser Option vom niedrigen Körperschaftsteuersatz profitieren. Allerdings hat die Option auch noch andere Konsequenzen. Hier zwei Beispiele:

- Geldentnahmen müssen als Gewinnausschüttungen mit entsprechendem Abgeltungsteuerabzug durchgeführt werden.
- Auch Anstellungs- und Darlehensverträge sind auf Konsequenzen zu überprüfen. Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, liegt nach der Option ein Anstellungsverhältnis vor mit der Konsequenz, dass Lohnsteuer einzubehalten ist.

Hinweis: Gerne prüfen wir, ob eine Option in Ihrem Fall sinnvoll ist.

Zudem erweitert das Gesetz den räumlichen Anwendungsbereich des Umwandlungsteuergesetzes über den EWR hinaus. So sollen Unwuchten bei der steuerlichen Behandlung von Währungskursgewinnen und -verlusten bei Gesellschafterdarlehen beseitigt und der Bürokratieaufwand bei der steuerbilanziellen Nachverfolgung organschaftlicher Mehr- und Minderabführungen verringert werden. Überdies wurden die (Re-)Investitionsfristen um ein weiteres Jahr verlängert.

Hinweis: Wer 2017 Investitionsabzugsbeträge in Anspruch genommen hat, hat nun fünf Jahre Zeit, die Investition zu tätigen. Bei 2018 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen sind es vier Jahre.

Grunderwerbsteuer

Gesetzgeber erschwert Steuervermeidung durch „Share-Deals“

Immobilieninvestoren konnten die Grunderwerbsteuer bisher vor allem durch „Share-Deals“ umgehen. Bei solchen **missbräuchlichen Steuergestaltungen** insbesondere im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen werden bewusst nur bestimmte prozentuale Geschäftsanteile veräußert: Investoren kaufen nicht direkt ein Grundstück einschließlich Gebäude, sondern die Anteilsmehrheit eines Unternehmens, die kleiner als 95 % sein muss. Oft werden zu diesem Zweck eigens Unternehmen gegründet.

Um solche „Share Deals“ einzudämmen, hat der Gesetzgeber die bisherige **95%-Grenze** in den Ergänzungstatbeständen des Grunderwerbsteuergesetzes auf 90 % abgesenkt. Zudem hat er einen neuen Ergänzungstatbestand zur Erfassung von **Anteilseignerwechseln** von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften eingeführt und die Haltefristen von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird auch im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet. Die „Vorbehaltsfrist“ wurde auf 15 Jahre verlängert.

Das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes ist am **01.07.2021** in Kraft getreten.

Hinweis: Diese Gesetzesänderungen haben aus Sicht des Gesetzgebers sicher hauptsächlich größere Immobilientransaktionen im Blick. Gleichwohl

empfehlenswert, geplante bzw. bereits durchgeführte Immobilieninvestments auf Auswirkungen hin zu überprüfen. Bitte sprechen Sie uns an!

Geldwäsche

Gesetzgeber ändert Vorschriften für das Transparenzregister

Mit dem 2017 eingeführten Transparenzregister soll der Missbrauch von Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Damit wollte der Gesetzgeber transparent machen, welche **natürlichen Personen** hinter international verschachtelten Unternehmensstrukturen stecken. Bisher ist das deutsche Transparenzregister ein „Auffangregister“, das nur auf andere Register (Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) verweist. Für einen Großteil der deutschen Gesellschaften bestand bis dato keine Pflicht, Daten für den Eintrag in das Transparenzregister zu melden, weil sich die geforderten Informationen bereits aus den anderen Registern ergaben.

Das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz verpflichtet Gesellschaften, die ihre **wirtschaftlich Berechtigten** bisher noch nicht direkt an das deutsche Transparenzregister zu melden hatten, genau hierzu. Diese Meldepflicht wird durch eine entsprechende Bußgeldvorschrift flankiert. Zudem sollen die Daten EU-weit ausgetauscht und die Aussagekraft des Transparenzregisters soll verbessert werden.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen, die für die „Verpflichteten“ im Sinne des Geldwäschegesetzes (z.B. Kreditinstitute, Makler, Anwälte, Notare, Steuerberater) bei der **Anbahnung von Geschäftsbeziehungen** gelten. Sie müssen sich durch risikoangemessene Maßnahmen vergewissern, dass die von ihnen erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zutreffen. Im Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung oder einer Rechtsgestaltung hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

Daneben wird die **EU-Finanzinformationsrichtlinie** zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten umgesetzt. Diese Richtlinie zielt auf die europaweite Nutzbarmachung nationaler Datensätze ab (z.B. aus Kontenregistern und den Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen).

Hinweis: Das Gesetz ist am 01.08.2021 in Kraft getreten. Wir prüfen gerne für Sie, ob und innerhalb welcher Frist ein Eintrag in das Transparenzregister erforderlich ist.

Buchwertübertragung

Zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich

Ein ganz alltäglicher Fall: Ein an einer Personengesellschaft beteiligter Mitunternehmer möchte sich zur Ruhe setzen und seinen **Geschäftsanteil** an die Tochter oder

den Sohn **verschenken**. Um im Alter versorgt zu sein, soll das Grundstück, das an die Personengesellschaft vermietet ist, nicht mitübertragen werden, sondern beim Übertragenden verbleiben und weiterhin an die Personengesellschaft vermietet werden.

Dass bei solch einer Entnahme des Grundstücks dessen **stille Reserven** aufzudecken und zu versteuern sind, ist klar. Die Frage ist, ob der verbleibende Mitunternehmeranteil zum Buchwert (also ohne Aufdeckung stiller Reserven) auf die Kinder übertragen werden kann. Das hängt entscheidend vom zeitlichen Zusammenhang ab: Je näher der Zeitpunkt der Grundstücksentnahme am Zeitpunkt der Anteilsübertragung liegt, desto höher ist das Risiko, dass sämtliche stillen Reserven aufgedeckt werden müssen. Wie diese Zeitspanne zu bemessen ist, darüber stritten Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof (BFH) in den vergangenen Jahren intensiv.

Schließlich lenkte die Verwaltung ein. Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertrat 2019 folgenden Standpunkt: Eine Entnahme oder Veräußerung des Grundstücks (abstrahiert: einer wesentlichen Betriebsgrundlage) ist für die Buchwertfortführung des Mitunternehmeranteils unschädlich, wenn sie **vor der Übertragung** des Gesellschaftsanteils stattfindet und auch nicht am selben Tag wie die Anteilsübertragung.

Den letzten Punkt hat zwischenzeitlich der BFH bestätigt und zudem präzisiert: Maßgeblich sei nicht, dass die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen und des Gesellschaftsanteils am selben Tag erfolge, sondern **zum selben Zeitpunkt**. Die kritische Zeitspanne ist also aus Sicht des BFH deutlich kürzer.

Beispiel: Vater und Sohn schließen zwei Notarverträge, die gleichzeitig beurkundet werden. Mit Wirkung zum 29.11.2021, 11 Uhr, soll das Grundstück entnommen werden, mit Wirkung zum 29.11.2021, 12 Uhr, soll der Anteil auf den Sohn übertragen werden.

Auch wenn die Übertragung taggleich erfolgt, erfolgt sie doch nicht zum selben Zeitpunkt. Nach Auffassung des BFH kann der Anteil also ohne Aufdeckung der stillen Reserven auf den Sohn übertragen werden.

Kürzlich hat sich das BMF der Meinung des BFH angeschlossen. Es hat diese Urteilsgrundsätze in seine aktualisierte Verwaltungsanweisung zur Buchwertübertragung betrieblicher Gesamtheiten übernommen.

Hinweis: Bei der Vertragsgestaltung ist in solchen Konstellationen besonderes Augenmerk auf die jeweiligen Übertragungszeitpunkte zu legen. Wir beraten Sie gerne.

Versandhandel

Zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird umgesetzt

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets geäußert. Zudem hat es umfangreiche Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vorgenommen und darin zahlreiche Klarstellungen, Detailregelungen und Beispiele für Standardfälle aufgenommen.

Im Fokus der Änderungen steht die Fortentwicklung der bisherigen Versandhandelsregelung zum **innergemeinschaftlichen Fernverkehr**. Der Ort der Lieferung wird bei der Lieferung an einen Abnehmerkreis, der keinen innergemeinschaftlichen Erwerb der Besteuerung unterwerfen muss, weiterhin dort sein, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet (Ausnahme: geringfügige Bagatellregelung). Neu ist, dass **seit dem 01.07.2021** eine für alle Mitgliedstaaten summarische Umsatzschwelle in Höhe von 10.000 € zur Anwendung kommt. Diese Umsatzschwelle gilt für die Summe aller unter diese Regelung fallenden Umsätze (nicht mehr pro Land).

Bisher musste sich der leistende Unternehmer in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat registrieren und besteuern lassen. Mit der neuen Regelung wird die bisher wahlweise nur für bestimmte sonstige Leistungen geltende „Mini-One-Stop-Shop-Regelung“ auf diese Leistungen erweitert („One-Stop-Shop-Regelung“ bzw. „OSS-Regelung“). Das Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht bereits seit dem 01.04.2021 eine Registrierung für die neuen Besteuerungsverfahren über ein On-lineportal.

Um das Steueraufkommen in der EU sicherzustellen, wurden darüber hinaus weitere Neuregelungen eingeführt, zum Beispiel

- zu Verkäufen in andere Mitgliedstaaten an Leistungsempfänger, die ohne gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftreten,
- zu Lieferungen, bei denen die Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet in die EU eingeführt werden, sowie
- zu einem fiktiven Reihengeschäft, sofern Gegenstände unter Einbeziehung einer elektronischen Plattform geliefert werden.

Hinweis: Insbesondere deutsche Unternehmer müssen sich nun intensiv mit den neuen Regelungen zum innergemeinschaftlichen Fernverkauf auseinandersetzen, da die bisherigen hohen Lieferschwelle (mindestens 35.000 € pro Land) nicht mehr gelten.

Onlinehandel

Neues Bestätigungsverfahren beim Handel mit Waren im Internet

Mit der Umsetzung des **Digitalpakets** zum **01.07.2021** in der EU sind die Vorschriften zur Haftung im Zusammenhang mit elektronischen Schnittstellen neu gefasst worden. Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet geäußert. Die erst 2019 eingefügten Regelungen zur Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze werden zum 01.07.2021 aufgehoben. Zum neuen Bestätigungsverfahren gilt Folgendes: Betreiber elektronischer Schnittstellen haften nicht für nichtentrichtete Umsatzsteuerbeträge für Lieferungen durch Unternehmer, die sie mit ihrer elektronischen Schnittstelle unterstützt haben. Voraussetzung ist, dass die liefernden Unternehmer zum Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügen. Die Betreiber können sich beim Bundeszentral-

amt für Steuern die Gültigkeit der USt-IdNr., den Namen und die Anschrift des Unternehmers qualifiziert bestätigen lassen. Der anfragende Unternehmer muss den Nachweis durch Ausdruck der elektronischen Anzeige bzw. eine Archivierung eines Screenshots führen.

Über die seit dem 01.01.2019 geltenden **Aufzeichnungspflichten** hinaus sind nun auch folgende Informationen aufzuzeichnen:

- die elektronische Adresse oder Website des liefernden Unternehmers,
- die Bankverbindung oder die Nummer des virtuellen Kontos des Lieferanten sowie
- eine Beschreibung des gelieferten Gegenstands und
- die Bestellnummer oder die eindeutige Transaktionsnummer.

Die wesentliche Änderung ist die **Umstellung des Nachweises**, dass der Unternehmer, der die Leistung über eine Schnittstelle ausführt, im Inland registriert ist. Bisher war es möglich, den Nachweis über die besondere Bescheinigung USt 1 TI zu erbringen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn bis zum 15.08.2021 noch die Bestätigung USt 1 TI verwendet wurde.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Prüfbedarf

Gewinnabführungsverträge müssen jetzt dynamische Verweise enthalten

In den letzten Jahren führte die Formulierung von Ergebnisabführungsverträgen zu erheblichen Verwerfungen zwischen Finanzverwaltung, Gerichten und Gesetzgeber. Hintergrund war die Tatsache, dass **§ 302 des Aktiengesetzes** (AktG) dahin geändert worden war, dass mit Wirkung ab 2007 ein Absatz 4 eingefügt wurde. Mit großer Verspätung, nämlich 2013, wurde das Körperschaftsteuergesetz geändert.

Danach muss ein Gewinnabführungsvertrag, der mit einer GmbH als Organschaft geschlossen wurde, fortan keinen statischen, sondern einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten. „Dynamisch“ bedeutet, dass der Verweis § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung für anwendbar erklärt. Die Finanzverwaltung zeigte sich kulant und legte großzügige Übergangsfristen zur Anpassung bestehender Ergebnisabführungsverträge fest.

Zum 01.01.2021 wurde § 302 AktG erneut geändert. Das Bundesfinanzministerium weist in diesem Kontext darauf hin, dass vor dem 27.02.2013 abgeschlossene oder letztmalig geänderte Ergebnisabführungsverträge, die noch einen statischen Verweis enthalten, nunmehr einer Änderung bedürfen. Obwohl eine Änderung eigentlich bereits mit Wirkung zum 01.01.2021 erforderlich gewesen wäre, zeigt sich die Finanzverwaltung auch diesmal kulant: Änderungen müssen erst **mit Wirkung zum 31.12.2021** erfolgen. Zudem gilt diese Änderung des Ergebnisabführungsvertrags nicht als Neuabschluss, weshalb auch die fünfjährige Mindestlaufzeit nicht neu beginnt.

Hinweis: Wenn Ihr Gewinnabführungsvertrag bereits einen dynamischen Verweis enthält, besteht kein Anpassungsbedarf.

Update

Umsatzsteuerliche Organschaft im vorläufigen Insolvenzverfahren

Die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beendet weder beim Organträger noch bei der Organgesellschaft eine Organschaft, wenn das Insolvenzgericht nur bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, und eine Anordnung erlässt. Das hatte der Bundesfinanzhof 2019 entschieden. Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung übernommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Nun hat es erneut zu der Thematik Stellung genommen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts wurde die Insolvenzordnung bezüglich der Regelungen zum Eigenverwaltungsverfahren erweitert. Die neue Regelung ist auf Eigenverwaltungsverfahren, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 beantragt werden, grundsätzlich in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Diese Neuregelung geht auf das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz zurück.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fällen anzuwenden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Verbesserte Start-up-Förderung

Mit dem Fondsstandortgesetz wurde eine EU-Richtlinie in Bezug auf Investmentfonds umgesetzt. Das Gesetz enthält auch Neuregelungen im Bereich des Steuerrechts. Sie gelten für Arbeitnehmer von Start-ups in Form von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen, deren Gründung nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt. Um die Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu stärken, wurde der **steuerfreie Höchstbetrag** für Vermögensbeteiligungen rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2021 von 360 € auf **1.440 €** pro Jahr angehoben. Die übrigen Regelungen gelten seit dem 01.07.2021.

Die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers werden zunächst nicht besteuert, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Besteuerung erfolgt in der Regel erst zum Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens aber **nach zwölf Jahren** oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Die zu steuernden Arbeitslöhne fallen unter die Tarifiermäßigung („Fünftelregelung“), wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die Tarifiermäßigung ist bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden. Voraussetzung für

die Anwendung der Neuregelung ist, dass die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Entgeltumwandlungen sind also nicht begünstigt.

Hinweis: Auf den zunächst nichtbesteuerten Arbeitslohn sind allerdings Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Bei der späteren Versteuerung (spätestens nach zwölf Jahren oder bei Veräußerung oder bei einem Arbeitgeberwechsel) fallen keine Sozialversicherungsbeiträge mehr an.

Sach-/Barlohn

Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Gutscheine** zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Diese Unterscheidung ist aus steuerlicher Sicht sehr bedeutsam, da Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist. Ein Sachbezug kann dagegen bis zu einem Wert von **44 € pro Monat** lohnsteuerfrei bleiben.

Nach einer neuen gesetzlichen Definition gehören zum Barlohn auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Als **Sachbezug** definiert das Gesetz bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutschein-Apps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaidkarten). Voraussetzung für diese günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (keine Barauszahlung zugelassen). Bei diesen Gutscheinen ist die 44-€-Freigrenze anwendbar, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und verschiedene Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sachbezug eingeordnet. Als Sachbezug können demnach unter anderem Papieressensmarken, arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten, wieder-aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel und Tankgutscheine eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle gewertet werden.

Minijobs

Bei Ferienjobs sind Fallstricke zu beachten

Wer Schüler für Ferienjobs beschäftigt, sollte sich vorab mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen. Hier gilt:

- Jugendliche dürfen in der Regel erst ab einem Alter von **15 Jahren** arbeiten (für höchstens acht Stunden pro Tag). Eine Ausnahme gilt für Schüler **ab 13 Jahren**, wenn die Einwilligung der Eltern (für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden) vorliegt und die ausgeübte Tätigkeit altersgerecht ist.

- Bei einem **450-€-Minijob** überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht die Grenze von 450 € im Monat. Die Verdienstgrenze liegt bei durchgehender, mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung also bei maximal 5.400 € pro Jahr.
- Ein **kurzfristiger Minijob** ist vor allem für die Sommer- oder Semesterferien und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht (z.B. Weinleser, Aushilfen im Biergarten). Die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt (bzw. vom 01.03. bis zum 31.10.2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage).

Für kurzfristige Minijobs fallen keine Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Anders ist das bei 450-€-Minijobs, denn diese sind rentenversicherungspflichtig. Arbeitnehmer haben allerdings die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu müssen sie dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass sie auf die Rentenversicherung verzichten.

Für kurzfristige Minijobs fallen grundsätzlich keine Beiträge zur **gesetzlichen Krankenversicherung** an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Bei einem 450-€-Minijob führen Arbeitgeber dagegen Krankenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale ab. Durch die Beiträge entsteht aber kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis. Die Arbeitnehmer können daraus also keine Leistungen in Anspruch nehmen. Deshalb müssen sich Arbeitnehmer freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern, wenn sie nicht bereits durch ihre Haupttätigkeit oder durch eine Familienversicherung abgesichert sind.

Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, müssen sich bei den Löhnen an den **gesetzlichen Mindestlohn** halten. Seit dem 01.07.2021 beträgt dieser 9,60 € pro Stunde, so dass sich eine Maximalstundenzahl von 46,88 monatlich ergibt.

Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig und können entweder individuell nach der Steuerklasse der Minijobber oder mit einer pauschalen **Lohnsteuer** versteuert werden.

5. ... für Hausbesitzer

Verbilligte Wohnraumüberlassung

Vergleichsmiete muss vorrangig aus Mietspiegel abgeleitet werden

Bei einer verbilligten Vermietung von Wohnraum ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn die tatsächliche Miete unterhalb eines Schwellenwerts von 50 % der ortsüblichen Marktmiete liegt (bis einschließlich 2020: unterhalb von 66 %). Nur die auf den **entgeltlich vermieteten Teil** der Wohnung entfallenden Werbungskosten sind von den Mieteinnahmen abziehbar.

Wer bei vollem Werbungskostenabzug verbilligt vermieten möchte, muss verlässlich und belastbar die ortsübliche Marktmiete ermitteln, anhand derer sich die 50- bzw. 66-%-Schwelle berechnen lässt. Daran ist dann die

Höhe der tatsächlichen Miete auszurichten. Denn geht das Finanzamt später von einer höheren Vergleichsmiete aus als der Vermieter, kann es im Nachhinein zu einer **Kürzung der Werbungskosten** kommen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die ortsübliche Marktmiete vorrangig dem **örtlichen Mietspiegel** zu entnehmen ist. Sind darin Rahmenwerte genannt, kann auf den unteren Wert zurückgegriffen werden. Mit diesem Urteil erhielt eine Vermieterin recht, die eine Wohnung verbilligt an ihre Tochter vermietet hatte.

Das Finanzamt hatte die Vergleichsmiete aus der Miete abgeleitet, die die Vermieterin bei der Vermietung einer anderen Wohnung im selben Haus (an Dritte) erzielte. Dieser Vergleichsberechnung hat der BFH eine Absage erteilt. Der Mietspiegel könne nur dann außer Acht gelassen werden, wenn er nicht regelmäßig an die Marktentwicklung angepasst werde, fehlerhaft oder nicht auf ein Mietobjekt anwendbar sei. In allen anderen Fällen sei er jedoch **die erste Wahl**, um die ortsübliche Marktmiete zu bestimmen.

Hinweis: In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht nun die Marktmiete bzw. Entgeltlichkeitsquote auf der Grundlage des Mietspiegels errechnen, so dass es der Vermieterin möglicherweise gelingt, eine vollentgeltliche Vermietung samt ungekürztem Werbungskostenabzug durchzusetzen.

Grunderwerbsteuer

Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Die Höhe der Grunderwerbsteuer richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung - bei einem **Grundstückskauf** nach dem Kaufpreis einschließlich vom Käufer übernommener sonstiger Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltener Nutzungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2020 entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung (neuerdings: „Erhaltungsrücklage“) gemindert werden darf. Eine Aufteilung des Kaufpreises aufgrund von miterworbenen, nicht der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gegenständen scheidet laut BFH aus. Denn die anteilige Instandhaltungsrücklage gehöre stets zum **Verwaltungsvermögen** der Wohnungseigentümergeinschaft und werde damit nicht zum Vermögen des Wohnungseigentümers. Bei der Rücklage finde also nicht der erforderliche Rechtsträgerwechsel statt, der für die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer typisch sei.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben geregelt, dass die Grundsätze dieses Urteils beim Erwerb von Teil- oder Wohnungseigentum nur anzuwenden sind, wenn der Notarvertrag **nach dem 20.05.2021** geschlossen worden ist. In diesen Fällen werden die

Finanzämter die Instandhaltungsrücklage also nicht mehr zum Abzug zulassen. Wurde der Notarvertrag vor dem 21.05.2021 unterzeichnet, lässt sich noch ein grunderwerbsteuerermindernder Abzug erreichen.

Stromerzeugung

Neue Vereinfachungsregelung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen

Wer mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, ist unternehmerisch tätig. Er erzielt grundsätzlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, die der Einkommensteuer unterliegen. Kommt das Finanzamt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Betreiber nicht die Absicht hat, Gewinne zu erzielen, gilt der Betrieb der Anlage als steuerlich irrelevante Liebhaberei. In diesem Fall sind Verluste aus der Stromeinspeisung nicht steuermindernd abziehbar. Der Vorteil ist, dass auch Gewinne aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks dann nicht versteuert werden müssen.

Das Bundesfinanzministerium hat für Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke nun eine Vereinfachungsregelung geschaffen: Sie können ihren Betrieb auf Antrag als **Liebhabereibetrieb** einstufen lassen. Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen können dann aus den - noch änderbaren - Einkommensteuerbescheiden wieder herausgenommen werden. Möglicherweise ergeben sich auch Steuererstattungen.

Von der Neuregelung können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und von Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW profitieren. Zudem müssen die Anlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen) installiert und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sein.

Hinweis: Wer bisher höhere Gewinne als Verluste mit seiner Anlage erwirtschaftet hat, dürfte von der Vereinfachungsregelung profitieren. Hat das Finanzamt dagegen bisher Verluste berücksichtigt, kann es zu Nachzahlungen (zuzüglich Nachzahlungszinsen) für die Vorjahre kommen. Wir prüfen gerne für Sie, ob sich ein Antrag für Sie lohnt.

Einem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt) lässt sich entnehmen, dass der Antrag auf Wahlrechtsausübung durch eine **formlose schriftliche Erklärung** ausgeübt werden kann, die beim zuständigen Finanzamt einzureichen ist. Darin müssen nur folgende Angaben enthalten sein:

- Erklärung, dass für die Anlage die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen wird
- Leistung der Anlage
- Datum der erstmaligen Inbetriebnahme
- Installationsort

Das BayLfSt weist darauf hin, dass das Wahlrecht **keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer** hat. Für Umsätze aus dem Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich Umsatzsteuer abzuführen. Bei „Kleinunternehmern“, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz erwirtschaftet haben bzw. erwirtschaften werden, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie können aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet - insbesondere, um sich den Vorsteuerabzug zu sichern -, ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden.

Beherbergung

Vermietungsplattform muss Identität privater Vermieter preisgeben

Auf Internetportalen wie Airbnb, Wimdu oder 9flats.com können Privatpersonen ihren Wohnraum zur temporären (Unter-)Vermietung anbieten. Wer sich auf diese Weise ein Zubrot verdient, sollte wissen, dass er durch diese Vermietungsaktivitäten in aller Regel **steuerpflichtige Einkünfte** aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

Vermieter sollten nicht davon ausgehen, dass sie mit ihren Vermietungsaktivitäten „unter dem Radar“ der Finanzämter agieren können. Private Zimmervermietungen über Onlineportale haben eine beachtliche Größenordnung erreicht. Daher interessieren sich auch die Finanzbehörden für die Geschäftsaktivitäten auf Vermietungsplattformen. Sie richten **Sammelauskunftsersuchen** an die Betreiber von Vermietungsplattformen, um an die Identitäten von Vermietern zu gelangen. Die Steuerfahndung der Finanzbehörde Hamburg hat 2020 einen Coup gelandet und nach einem Jahre andauernden Rechtsstreit für die deutsche Steuerverwaltung erreicht, dass Daten von Airbnb-Vermietern zu steuerlichen Kontrollzwecken offenzulegen sind.

Dass auch die Städte entsprechende Auskunftsansprüche erfolgreich durchsetzen können, zeigt ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG). Danach muss eine Vermietungsplattform der **Stadt Köln** die Daten der im Stadtgebiet registrierten privaten Vermieter offenlegen.

Hinweis: Die Stadt war an diesen Daten interessiert, um die „Kulturförderabgabe“ (Übernachungsteuer) festsetzen zu können.

Das OVG sah das zugrundeliegende Auskunftsersuchen als rechtmäßig an. Der Stadt sei die Identität privater Vermieter in ihrem Stadtgebiet im Wesentlichen unbekannt gewesen, so dass das Vermietungsportal die Namen und Adressen herausgeben musste.

Hinweis: Wer seinen Wohnraum bisher steuerunehrlich vermietet hat, sollte schnellstmöglich für Transparenz sorgen. Um gegenüber dem Fiskus reinen Tisch zu machen, ist es oft ratsam, eine strafbefreiende Selbstanzeige zu erstatten. Halten Sie hierzu vorab unbedingt Rücksprache mit uns.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!